

Die Bundesregierung hat mit BT-Drs. 20/9000 über eine bessere Rechtsetzung und Maßnahmen zum Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode unterrichtet. Unter der Rubrik „Finanzen“ finden sich Ausführungen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. In Zukunft soll die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich werden. Zum Einsatz kommen soll in Zukunft auch verstärkt die vorausgefüllte Steuererklärung, sog. „Easy Tax“. Über ELSTER stünde den Steuerpflichtigen schon jetzt eine „effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten“ zur Verfügung. Die neue „MeinELSTER“-App könne mit der Kamera eines Smartphones fotografierte Belege in der „ELSTER-Beleg-Cloud“ sammeln. In Zukunft werde die APP als mobiles Cockpit für ELSTER ausgebaut. Darüber hinaus werde an der Umsetzung digitaler Verwaltungsakte gearbeitet. Alle Steuerpflichtigen, Berater und Beraterinnen sollen Bescheide oder sonstige Schreiben auf digitalem Wege erhalten. Am Ende aller Bemühungen stünde die durchgehend papierlose Bearbeitung eines Steuerfalles. Mit zwei Programmen „KISS“ und „ANSWER“ werde der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Steuerverwaltung des Bundes vorangetrieben. Die Folge sei die Digitalisierung von Steuergesetzen, KI-gestützte Gesetzesfolgenabschätzung und KI-gestützte Verwaltungsvollzugsverfahren. So solle mehr „globale Steuergerechtigkeit“ erreicht und eine Datenmanagement-Plattform aufgebaut werden. Die Steuerverwaltung leiste einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des sog. „Once-Only“-Prinzips mit der Steuer-Identifikationsnummer (St-IdNr.) und der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes vollziehe sich auf Basis der St-IdNr. nach § 139b AO für ein Identitätsmanagement bei den vom Onlinezugangsgesetz erfassten Leistungen; beim Unternehmensbasisdatenregister mit der beschleunigt umzusetzenden W-IdNr. nach § 139c AO. Sie wird die Rolle der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer übernehmen. Unternehmensstammdaten sollen so zentral vorgehalten und Mehrfachmeldungen an verschiedene Register überflüssig werden.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH-Schlussanträge: Besonderer Steuerfreibetrag für Arbeitnehmer des Bausektors – Niederlassungsfreiheit**

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) steht einer nationalen Regelung wie hier nicht entgegen, die im Inland steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die bei einem Arbeitgeber, der im Inland gewinnorientierte Tätigkeiten im Bausektor ausübt, angestellt sind und die nicht in das Ausland entsandt wurden, einkommensteuerrechtlich einen speziellen Steuerfreibetrag gewährt, um die Abwanderung von Arbeitskräften des inländischen Bausektors aufgrund eines unionsrechtlich unterdurchschnittlichen Mindestlohns zu verringern.

**GAin Kokott**, Schlussanträge vom 19.11.2023 – C-387/22

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2709-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH-Schlussanträge: Urteil des Gerichts über die Steuervorbescheide (tax rulings) Irlands gegenüber Apple ist aufzuheben**

Durch ein „tax ruling“ können Unternehmen bei der Steuerverwaltung einen Vorbescheid über die bei ihnen anzuwendende steuerliche Behandlung erhalten. 1991 und 2007 erließ Irland zwei „tax rulings“ in Bezug auf zwei Gesellschaften des Apple-Konzerns (Apple Sales International – ASI und Apple Operations Europe – AOE), die nach irischem Recht gegründet worden waren, jedoch nicht in Irland steueransässig sind. Mit den „tax rulings“ wurde die Methode gebil-

ligt, die ASI und AOE zur Bestimmung der in Irland aus der Tätigkeit ihrer irischen Zweigniederlassungen zu versteuernden Gewinne vorgeschlagen hatten. 2016 kam die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass die „tax rulings“ dadurch, dass sie von dem zu versteuernden Ergebnis die Gewinne aus der Nutzung der von ASI und AOE gehaltenen Lizenzen des geistigen Eigentums ausgeschlossen hätten, diesen Gesellschaften zwischen 1991 und 2014 eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe gewährt hätten, die dem Apple-Konzern als Ganzes zugutegekommen sei, und ordnete gegenüber Irland deren Rückforderung an. 2020 hat das Gericht auf eine von ASI und AOE erhobene Klage hin den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, da die Kommission nicht dargetan habe, dass ein Vorteil vorliege, der sich aus dem Erlass der „tax rulings“ ergebe. Die Kommission beantragt beim Gerichtshof die Aufhebung des Urteils des Gerichts.

In seinen Schlussanträgen vom 9.11.2023 – C-465/20 P schlägt Generalanwalt Giovanni Pitruzzella dem Gerichtshof vor, das Urteil aufzuheben und den Fall an das Gericht zur erneuten Entscheidung in der Sache zurückzuverweisen.

Nach Ansicht des Generalanwalts sind dem Gericht eine Reihe von Rechtsfehlern insoweit unterlaufen, als es befunden habe, dass die Kommission nicht hinreichend dargetan habe, dass die von ASI und AOE gehaltenen Lizenzen des geistigen Eigentums und die zugehörigen Gewinne, die durch den Verkauf von Apple-Produk-

ten außerhalb der USA erzielt worden seien, zu steuerlichen Zwecken den irischen Zweigniederlassungen zugewiesen werden müssten. Ferner habe das Gericht das Vorliegen und die Folgen einiger methodischer Fehler, die die „tax rulings“ dem Beschluss der Kommission zufolge aufgewiesen haben, unzutreffend gewürdigt. Daher sei eine erneute Würdigung durch das Gericht erforderlich.

(Quelle: PM EuGH Nr. 171/23 vom 9.11.2023)

### **BFH: Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 qm Wohnfläche**

1. Bei der Vermietung eines Objekts mit einer Wohnfläche von mehr als 250 qm besteht eine Ausnahme von der typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit, die Anlass zu deren Überprüfung mittels einer Totalüberschussprognose gibt.

2. An den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit und den diesbezüglichen Ausnahmen, insbesondere bei der Vermietung eines Objekts mit mehr als 250 qm Wohnfläche, hält der Senat auch nach der Einfügung von § 21 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest.

**BFH**, Urteil vom 20.6.2023 – IX R 17/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2709-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)